



Flüchtlingsrat
Thüringen e.V.

Richtlinie des Flüchtlingsrat Thüringen e.V. zur Vergabe finanzieller Mittel aus dem Rechtshilfefonds

Inhalt

1. Antragsberechtigung und Antragstellung.....	2
2. Inhalt des Antrags	2
3. Prüfung und Entscheidung	3
4. Art der Mittelgewährung	3
5. Höhe der Mittelgewährung.....	4
6. Pflichten des/ der Begünstigten	4
7. Auszahlung der Mittel und Rückforderungsvorbehalt.....	4
8. Rechtsstellung.....	4

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Aktualisiert im August 2021

Richtlinien

Geflüchtete bedürfen aufgrund der in rechtlicher Hinsicht oft fraglichen, zumindest aber überprüfungswürdigen Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzw. der Ausländerbehörden oder sozialen Leistungsträger häufig rechtlichen Rat und rechtliche Hilfe. Qualifizierter Rechtsrat etwa durch Rechtsanwält:innen ist i.d.R. nicht kostenlos. Der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. hat deshalb einen Rechtshilfefonds eingerichtet und kann in begründeten Einzelfällen unterstützend helfen.

Vorrangig werden solche Verfahren bezuschusst, die von besonderer tatsächlicher rechtlicher oder öffentlicher Bedeutung sind und die in der Regel zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht abgeschlossen sind.

Die finanzielle Hilfe erfolgt unter Berücksichtigung der hiesigen Vergaberichtlinie (<http://fluechtlingsrat-thr.de/verein/rechtshilfefonds>).

Der Rechtshilfefonds wird aus Spenden finanziert; die finanziellen Mittel hieraus sind entsprechend begrenzt. Der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs. Gehen mehrere Anträge in kurzer Zeit ein und stehen nicht für alle Anträge ausreichend Mittel zur Verfügung, werden Mittel zunächst in den Verfahren bewilligt, deren Entscheidung in der Bedeutung über den Einzelfall hinausgehen, daher von grundsätzlicher Bedeutung sind.

1. Antragsberechtigung und Antragstellung

Berechtigt zur Antragstellung sind Ausländer:innen, insbesondere Geflüchtete mit ungesichertem Aufenthaltsstatus (*Antragstellende/r*). Der Antrag soll über deren rechtliche Vertreter:innen (*Bevollmächtigte/r*), insbesondere Rechtsanwält:innen, gestellt werden.

Zur Antragstellung ist das Formular „Antrag auf eine Mittelgewährung aus dem Rechtshilfefonds des Flüchtlingsrat Thüringen e.V.“ zu verwenden. Das Formular steht auf der Webseite des Vereins zum Download bereit (<http://fluechtlingsrat-thr.de/verein/rechtshilfefonds>).

Die Antragstellung für die zu Begünstigten erfolgt i.d.R. an die Geschäftsstelle des Flüchtlingsrat Thüringen e.V. Der Antrag ist schriftlich per Email, Fax oder Post einzureichen.

2. Inhalt des Antrags

Der Antrag hat folgende erforderlichen Angaben zu enthalten:

- **Name, Geburtsdatum, Anschrift und Herkunftsland** des/der Antragstellenden,
- **Kontakt Daten** (Anschrift, Tel./Fax, Email) des/der Bevollmächtigten,
- **Bankverbindung** des/der Begünstigten,
- Zusammengefasst den streitigen **Sachverhalt und den Verfahrensstand** zum Zeitpunkt der Antragstellung,

- die **Einkommenssituation** des/der Antragstellenden,
- Ausführungen zum bisherigen **Verfahrensgang**,
- die **Art des Verfahrensschrittes** (z.B. *Widerspruch, Klage vor dem SG/ VG, Antrag auf Zulassung der Berufung vor dem OVG, o.a.*) und der damit entstehenden Kosten (z.B. *Rechtsanwaltsgebühren, Verwaltungskosten, Gerichtskosten, etc.*),
- die erwartete Höhe der anfallenden **Kosten**,
- Angaben zur **besonderen tatsächlichen Bedeutung der Sache** sowie
- eine Erklärung, ob **Beratungshilfe und/oder Prozesskostenhilfe (PKH)** und/oder sonstige Kostenerstattungsvarianten (Rechtsschutzversicherung, VdK, etc.) a) beantragt, b) bewilligt oder c) nicht beantragt/ nicht bewilligt worden sind. Im Fall c) sollten die Gründe dargestellt werden.

Der Antrag ist zu unterschreiben und schriftlich einzureichen. Er kann mit Unterlagen versehen sein, die den Sach- und Streitstand verdeutlichen (z.B. Bescheid, Urteile usw.).

3. Prüfung und Entscheidung

Die Prüfung der Zulässigkeit des Antrags erfolgt im Regelfall durch die Geschäftsstelle des Flüchtlingsrat Thüringen e.V. Unzulässig sind Anträge, die die Mindestinhalte eines Antrages nach Ziffer 2. I. dieser Richtlinie nicht enthalten oder offensichtlich nicht der Finanzierung einer migrationsrechtlichen Problemstellung dienen.

Zulässige Anträge werden in die allmonatlich stattfindende Vorstandssitzung des Vereins eingebracht und dort beraten. Eine Entscheidung ergeht im Regelfall noch in derselben Sitzung durch den Vorstand. Die Entscheidung erfolgt stets unter Geltung der in dieser Richtlinie aufgestellten Bedingungen.

Die Entscheidung wird dem Antragsteller unverzüglich schriftlich oder elektronisch per Email mitgeteilt. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Die Entscheidung ist aber mit einer Abschrift dieser Richtlinie zu versehen.

4. Art der Mittelgewährung

Die Unterstützung wird i.d.R. einmalig als Zuschuss gewährt. In Ausnahmefällen kann entschieden werden, dass eine darlehensweise Gewährung erfolgt. Die Unterstützung erfolgt im Falle der Beantragung von Beratungs- und/oder Prozesskostenhilfe oder im Falle des eventuellen Eingreifens sonstiger Erstattungsvarianten (Rechtsschutzversicherung u.ä.) *bedingt*. Die Mittel des Vereins werden insoweit ausschließlich nachrangig vergeben.

5. Höhe der Mittelgewährung

Die Höhe der Mittelgewährung hängt vom Einzelfall ab. Der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. gewährt Mittel im Regelfall zur Teilfinanzierung der entstehenden Kosten. Die Kostenbeteiligung kann 400,00 EUR nur in Ausnahmefällen überschreiten.

6. Pflichten des/ der Begünstigten

Dem Flüchtlingsrat Thüringen e.V. sind z.B. Entscheidungen, die in einem Beratungskostenhilfe- oder Prozesskostenhilfeverfahren ergehen, oder Deckungszusagen einer Rechtsschutzversicherung zu übermitteln. Im Falle der bedingten Entscheidung i.S.v. Ziffer 4 ist der/ die Begünstigte verpflichtet, die Geschäftsstelle des Vereins über den Ausgang der beantragten Hilfen sowie über den Ausgang des Verfahrens zu informieren (i.d.R. durch Vorlage des Bescheids oder Urteils).

7. Auszahlung der Mittel und Rückforderungsvorbehalt

I. Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf das im Antrag angegebene Bankkonto. Notfalls kann die Auszahlung in bar erfolgen, soweit ein Bankkonto nicht vorhanden ist.

Für den Fall der *unbedingten Mittelgewährung* wird unverzüglich ausgezahlt, d.h. zum Beispiel bei (begründeter) Nichtbeantragung von Prozesskostenhilfe oder bei vorliegender Ablehnung selbiger u.a.

Für den Fall der *bedingten Mittelgewährung* erfolgt die Auszahlung im Regelfall nach Eintritt der Bedingung, d.h. zum Beispiel bei Ablehnung der Prozesskostenhilfe nach Antragstellung nach dieser Richtlinie.

II. Rückforderungsvorbehalt: Die Möglichkeit der Beantragung von Prozesskostenhilfe ist durch den/ die Rechtsanwält:in zu prüfen. Bei Gewährung von Prozesskostenhilfe ist die aus dem Rechtshilfefonds gewährte Hilfe unter Angabe des Namens des/ der Antragstellenden und des Aktenzeichens auf das Konto des Flüchtlingsrat Thüringen e.V. zurückzuzahlen.

Der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. behält sich die Rückforderung von Zuschüssen für den Fall vor, dass sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung nicht vorgelegen haben oder durch nachträgliche Kostenerstattung von anderer Stelle entfallen sind.

8. Rechtsstellung

Ein Anspruch auf eine Mittelgewährung ist mit der Bereitstellung des Rechtshilfefonds durch den Flüchtlingsrat Thüringen e.V. nicht verbunden.

Stand: August 2021

FLÜCHTLINGSARBEIT
IST KOSTENFREI, ABER IN
KEINEM FALL UMSONST
UNTERSTÜTZEN SIE UNSERE ARBEIT!

SPENDENKONTO
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN DE98 8205 1000 0163 0262 70
BIC HELADEF1WEM

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Schillerstraße 44 // 99096 Erfurt
WWW.FLUECHTLINGSRAT-THR.DE
